

GEMEINDE KÜNTEN

Natürlich. Lebendig. Eigenständig.

STRASSENREGLEMENT

Synopse 1.2 Entwurf vom 11.06.2025

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck, Geltungsbereich, Abgaben	4
§ 2 Allgemeines	4
B. Strassenbezeichnung und Benützung	5
§ 3 Eigentum, öffentliche Strassen, Privatstrasse, Definition	5
§ 4 Erstellung, Anforderung	5
§ 5 Übergeordnetes Recht	6
§ 6 Verkehrsrichtplan	6
§ 7 Benützung der Verkehrsanlagen, Einschränkungen	6
c. Übernahme von Privaten Strassen und Wegen	7
§ 8 Grundsatz, Übernahme	7
§ 9 Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private	8
D. Finanzierung	8
§ 10 Finanzierung	8
E. Rechtsschutz und Vollzug	8
§ 11 Rechtsschutz, Vollstreckung	8
F. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
§ 12 Übergangsbestimmungen	9
§ 13 Inkrafttreten	9
Stichwortverzeichnis	10

Verzeichnis der Abkürzungen

BauG	Kantonales Baugesetz
BauV	Kantonale Bauverordnung
BVU	Abteilung für Baubewilligungen
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSS	Normierungsorganisation im Strassen- und Verkehrswesen

Strassenreglement der Gemeinde Künten

Die Einwohnergemeinde Künten erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Strassenreglement.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

¹ Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung), die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen. Weiter regelt das Reglement die Strasseneinteilung, die Begriffsdefinitionen und die Anforderungen sowie die Übernahme von Privatstrassen.

Abgaben

² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben der Strassen sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2

Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

B. STRASSENBEZEICHNUNG UND BENÜTZUNG

§ 3

- | | | |
|---|---|---|
| Eigentum | 1 | Verkehrsanlagen sind im Eigentum des Kantons, der Gemeinde oder von Privaten. |
| Öffentliche Strassen und Wege, Definition | 2 | Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, (Fuss-) Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG). |
| Privatstrassen und Wege, Definition | 3 | Privatstrassen und (Fuss-) Wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind. |
| Flur- und Waldwege | 4 | Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zweck der Bewirtschaftung dienen. |

§ 4

- | | | |
|---------------|---|---|
| Erstellung | 1 | Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen. |
| Anforderungen | 2 | Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzli- |

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

chen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

§ 5

Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 6

Plan Strassen nach Erschliessungsfunktion

1 Der Plan „Strassen nach Erschliessungsfunktion“ bildet die Grundlage für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

2 Der Gemeinderat legt den Plan „Strassen nach Erschliessungsfunktion“ fest.

§ 7

Benützung der Verkehrsanlagen

1 Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.

Einschränkungen

2 Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

Gesteigerter Gemeingebrauch

3 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

zung einer öffentlichen Verkehrsanlage ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr erlaubt.

C. ÜBERNAHME VON PRIVATEN STRASSEN UND WEGEN

§ 8

- Grundsatz
- 1 Mit Zustimmung privater Eigentümer kann die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt übernehmen. Wenn ein öffentliches Interesse besteht, übernimmt die Gemeinde auch ehemalige Güter-, Flur- und Waldwege innerhalb der Bauzonen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Übernahmepflicht gemäss § 37 BauG.
- Übernahmeentschädigung
- 2 Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Bestehende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.
- 3 Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- Festlegung im kommunalen Gesamtplan Verkehr
 - Durchgangsstrasse
 - Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

- Fuss- oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter
 - Trassée für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen
- 4 Die Strasse inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung muss gemäss den geltenden VSS-Richtlinien erstellt sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

§ 9

Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private

- 1 Öffentliche Verkehrsanlagen können nach Widerruf ihrer Erschliessungsfunktion durch einen Gemeinderatsbeschluss an Private abgetreten werden, wenn sie nicht mehr im öffentlichen Interesse liegen.
- 2 Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.

D. FINANZIERUNG

§ 10

Finanzierung

Die Finanzierung der Strassen ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

E. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 11

Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen und Entschiede des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

- Vollstreckung ² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungs-Rechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12

- Übergangsbestimmungen ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 13

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses **auf den 1.1.2026** in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am _____

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Daniel Schüepp

Sig. Roger Müller

STICHWORTVERZEICHNIS

Abgaben 4
Änderung 4, 5
Bauzone 4
Beleuchtung 4, 8
Benützung der Verkehrsanlagen 6
Einschränkungen 6
Erstellung 4, 5
Finanzierung 4, 8
Fuss- oder Radwegverbindung 7
Gemeingebrauch 5
Gesteigerter Gemeinverbrauch 6
Grundsatz 7
Grundstücke 4
Inkrafttreten 9
Öffentliche Strassen 5
Öffentliches Interesse 7
Privatstrassen 4, 5, 7
Recht 6
Rechtsschutz 8
Sondernutzungsplan 5
Strasseneinteilung 4
Strassenentwässerung 4, 8
Übergangsbestimmungen 9
Übernahme 7
Übernahmeentschädigung 7
Unterhalt 4, 7
Vollstreckung 9
VSS 5, 8
Zahlungspflicht 9
Zustand 8
Zweck, Geltungsbereich 4